VERORDNUNG (EWG) Nr. 2777/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:
Für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von höchstens 20 000 metrischen Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll zur Zeit gültig ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1972 zu eröffnen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigen Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern:

	1968	1969	1970	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1968 bis 1970
Deutschland	66,91	60,97	67,13	65,18
Benelux	18,36	24,23	21,70	21,38
Francia	0,31	0,28	0,09	0,22
Italia	14,42	14,52	11,08	13,22

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1972 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Zollkontingentsmenge:

Deutschland	17,50,
Benelux	77,50,
Frankreich	0,25,
Italien	4,75.

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausnutzung vorgesehen werden, das auf einer einzigen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents berührt würde; diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	3 500 Tonnen,
Benelux	15 500 Tonnen,
Frankreich	50 Tonnen,
Italien	950 Tonnen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu der ihm zugeteilten Quote.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an, und zwar nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quote der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI